

Die Stadt Furth im Wald erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 17 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 folgende

Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth im Wald

§ 1

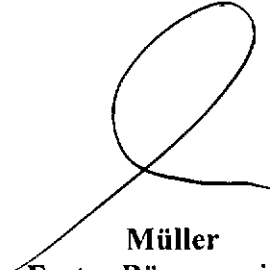
Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth im Wald wird wie folgt geändert:

- in § 13 Abs. 1 wird der Buchstabe „e) Urnengrabanlage(Urnenwand)“ eingefügt
- in § 14 wird folgender Abs. 6 eingefügt: „Zu Lebzeiten kann ein Anrecht auf einen Grabplatz oder einen Platz in der Urnengrabanlage nicht erworben werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung.“
- in § 18 wird folgender Abs. 3 eingefügt: „Abdeckplatten in der Urnenwand müssen aus einem bestimmten einheitlichen Material sein, das von der Stadtverwaltung in Absprache mit den einheimischen Steinmetzbetrieben festgesetzt wird. Auch die Ausmaße und die Form der Anbringung von Abdeckplatten wird von der Stadtverwaltung festgesetzt. Abdeckplatten dürfen nur von Steinmetzbetrieben angebracht und entfernt werden.“
- § 24 Abs. 2 wird folgendermaßen ergänzt: „Bei Urnengräbern in der Urnenwand ist die beschriftete Abdeckplatte zu entfernen und durch eine gleiche, unbeschriftete Abdeckplatte zu ersetzen. Die im Urnengrab vorhandenen Urnen werden nach Ende des Nutzungsrechtes auf einem von der Stadtverwaltung bestimmten Teil des Friedhofs beigesetzt. Ist die Abdeckplatte binnen drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht entfernt, so ist die Stadt Furth im Wald zu ihrer Beseitigung und Ersatzbeschaffung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten berechtigt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furth im Wald, den 10. Juli 2007



Müller
Erster Bürgermeister

